

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma

Zivile Sicherheit AG

mit Sitz in Chur und Stützpunkt im Kantonen Zürich

1. Anwendungsbereich und Geltung

„Allgemeine Geschäftsbedingungen“ („AGB“) sind integrierender Bestandteil sämtlicher Verträge der Firma Zivile Sicherheit AG (nachfolgend ZSAG genannt) über die Erbringung ihrer Dienstleistungen. Änderungen oder Ergänzungen der „AGB“ erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung Wirksamkeit. Diese AGB ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

2. Honorar und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die Dienstleistungen der ZSAG werden nach Zeitaufwand der Mitarbeitenden abgerechnet. Die kleinste Zeiteinheit ist eine Viertelstunde. Die Mindestauftragsdauer beträgt 4.5 Stunden pro Mitarbeitenden zusätzlich wird der An- und Rückfahrweg sowie 0.5 Stunde Aufstellen und Einsammeln der Signalisationen verrechnet.
- 2.2. Sollte der Auftraggeber vergessen, uns frühzeitig über das Nichtstattfinden eines Auftrages zu informieren, so werden die An- und Rückfahrzeiten sowie 4.5 Stunden Arbeit pro Mitarbeitenden verrechnet.
- 2.3. Der Einsatz von Hunden wird ebenfalls nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Der Hund wird dabei wie ein Mitarbeitender, jedoch zu einem anderen Tarif, abgerechnet.
- 2.4. Einsätze welche nicht vorgängig bestellt wurden (Pikett-Einsätze), gelten ab Alarmierungszeitpunkt. Pikett-Preise pro Mitarbeitenden von CHF 100.- pro Stunde am Tag und CHF 110.- pro Stunde in der Nacht.
- 2.5. Von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird der Nachttarif verrechnet.
- 2.6. Anfahrtszeiten werden ab der nächstgelegenen Niederlassung verrechnet.
- 2.7. Der Stundenansatz, die zu leistenden Zuschläge, Gebühren für Leihgeräte und der Ersatz von Auslagen betreffend Mitarbeitenden und Hunde bestimmen sich nach der zwischen dem Auftraggeber und der ZSAG abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarung oder Auftragsbestätigung.

- 2.8. Die Rechnungen der ZSAG für ihre Dienstleistungen sind gemäss schriftlicher Vereinbarung oder schriftlicher Auftragsbestätigung innert den Zahlungsfristen zu bezahlen. Die ZSAG kann Ihnen CHF 30.- für die erste Mahnung und für jede nachfolgende Mahnung bis zu CHF 75.- in Rechnung stellen. Die ZSAG kann Dritte mit dem Inkasso von Zahlungsausständen beauftragen bzw. Forderungen an Dritte im In- und Ausland veräussern. Ferner sind Sie verpflichtet sämtliche Kosten zu übernehmen, die der ZSAG oder Dritten, die das Inkasso betreiben, welche durch den Zahlungsverzug entstehen.
- 2.9. Bei Einsätzen über 4.5 Stunden haben die Mitarbeitenden Anrecht auf eine Verpflegung. Sollte dies zum Beispiel mittels eines Gutscheins erfolgen, so entfällt die Verrechnung (15.- Pro Verpflegungseinheit à 4.5 Stunden).
- 2.10 Annullationspauschale
- | | |
|---|------------------------------|
| Bei Annullation 4 bis 7 Tage vor Dienstbeginn | CHF 50.00 pro Dienstantritt |
| Bei Annullation 24 bis 72 h vor Dienstbeginn | CHF 100.00 pro Dienstantritt |
| Bei Annullation 0 bis 24 h vor Dienstbeginn | CHF 150.00 pro Dienstantritt |
- 2.11 Umplanungen
- | | |
|--|------------------------------|
| Bei Umplanungen 24 h und mehr vor Dienstbeginn | CHF 50.00 pro Dienstantritt |
| Bei Umplanungen 0 bis 24 h vor Dienstbeginn | CHF 100.00 pro Dienstantritt |
- 2.12 Unsere Mitarbeitenden werden verbindlich geplant (OR 324 Abs. 2), daher behalten wir uns vor, nicht nur die effektive Zeit, sondern die bestellte Zeit in Rechnung zu stellen.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 3.1. Für die Dauer des Auftrags gewährt der Auftraggeber den Mitarbeitenden der ZSAG das Hausrecht. Die Mitarbeitenden der ZSAG sind insbesondere ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen welche für die Ausführung ihres Auftrages erforderlich oder nützlich sind.
- 3.2. Falls die Räumlichkeiten des Auftraggebers von einer Behörde (Feuerpolizei, Gewerbepolizei etc.) sporadisch kontrolliert werden, hat der Auftraggeber die ZSAG hierüber zu informieren. Ebenfalls informiert werden muss die ZSAG über Vorfälle, welche die Sicherheit der von der ZSAG beschützten Personen und/oder Objekte betreffen (Drohungen, Anschläge etc.).
- 3.3. Der Auftraggeber hat der ZSAG alle nötigen Informationen zu geben, damit diese den Auftrag ausführen kann. Der Auftraggeber hat Anweisungen der ZSAG, welche für die Auftragsausführung erforderlich oder nötig sind, nachzukommen sowie alles zu unterlassen, was die Auftragsausführung behindert oder unmöglich macht.
- 3.4. Der Auftraggeber hat das von der ZSAG zur Verfügung gestellte Leihmaterial (z.B. Funkgeräte, Signalisationsmaterial, Ausrüstung etc.) mit Sorgfalt zu behandeln und haftet für Schäden. Insbesondere hat er die Kosten für die Neuanschaffung des defekten Leihmaterial zu bezahlen, sollte das defekte Leihgerät nicht mehr repariert werden können oder die Kosten der Reparatur die Kosten einer Neuanschaffung übersteigen oder Material bei der Rückgabe fehlt.

- 3.5. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Mitarbeitende der ZSAG für die Übernahme von Sicherheitsaufgaben einzustellen und/oder zu beauftragen für die Dauer von einem Jahr seit dem letzten Auftrag, welcher die ZSAG für den Auftraggeber ausgeführt hat.
- 3.6. Allfällige Bewilligungen (Auflagen Sicherheitsdienst, Verkehrsanordnungen und Verfügungen, Sonntag- oder Nachtarbeitsbewilligung etc.) sind durch den Auftraggeber einzuholen. Insbesondere bei Strassensperrungen (Verkehrsdienst) müssen diese der ZSAG mindestens 2 Wochen vor Arbeitsbeginn zugestellt werden.
- 3.7. Um Ihnen die administrativen Aufgaben abzunehmen bieten wir Ihnen an, ein komplettes Verkehrskonzept zuhanden der Bewilligungsbehörden zu erarbeiten oder die Bewilligungen im Verkehrs- und Sicherheitsbereich einzuholen. Diese Arbeit wird über eine Pauschale abgerechnet.

4. Rechte und Pflichten der ZSAG

- 4.1. Die ZSAG führt Ihren Auftrag sorgfältig aus. Sie ist berechtigt, Hilfspersonen beizuziehen.
- 4.2. Schlüssel, Badges etc., welche der Auftraggeber ZSAG im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen zur Verfügung stellt, werden von der ZSAG sorgfältig behandelt und dem Auftraggeber nach beendetem Auftrag wieder übergeben.
- 4.3. Die Mitarbeitenden der ZSAG sind mit Pfeffersprays ausgerüstet. Das Tragen von Waffen wie Schlagstöcke etc. wird nur auf Anweisung der Geschäftsleitung, in Ausnahmefällen durch den direkten Einsatzleiter befohlen. Dies muss verhältnismässig und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

5. Personal

- 5.1. Wir setzen bei einem Auftrag immer einen Minimalbestand von 2 Personen ein. Alternativ eine Person mit Hund. Diese Massnahme dient dem Eigenschutz unserer Mitarbeitenden.
- 5.2. Ab vier Personen wird zusätzlich ein Einsatzleiter eingesetzt, welcher ausschliesslich für die organisatorischen Belange des Einsatzes verantwortlich ist.

6. Haftung

Die ZSAG haftet für Schäden an Personen und Objekten, welcher ihre Mitarbeitenden oder von der ZSAG beigezogene beauftragte Dritte grobfahrlässig verursacht haben, bis zu einem Betrag von CHF 10'000'000.00. Die ZSAG verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang CHF 10'000'000.00. Jede weitere Haftung wird wegbedungen. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden.

7. Beendigung von Vertragsverhältnissen

Unbefristete Vertragsverhältnisse können, sofern in der Auftragsvereinbarung nicht anders geregelt, mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen jeweils auf ein Monatsende hin schriftlich gekündigt werden. Befristete Vertragsverhältnisse enden mit dem Ablauf der Frist und können nicht gekündigt werden.

8. Geheimhaltung

Der Auftraggeber und die ZSAG verpflichten sich, alle Tatsachen vertraulich zu behandeln, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Die Mitarbeitenden der ZSAG sind über die Geheimhaltungspflicht informiert.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sollten einzelne Punkte im Vertrag oder in „Allgemeine Auftragsbedingungen“ nicht mehr dem Gesetz entsprechen, so verlieren nur diese die Gültigkeit, alle anderen Punkte gelten weiterhin.

Es gilt als Gerichtsstand Chur und schweizerisches Recht als vereinbart.